

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben**

Die Hauptsatzung der Landgemeinde Georgenthal vom 21.07.2023 wird wie folgt geändert:

§ 12, Öffentliche Bekanntmachungen, erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt ausschließlich als elektrische Ausgabe der Satzung auf der von der Landgemeinde Georgenthal bereitgestellten Internetseite „<https://www.georgenthal.de/Bekanntmachungen>“. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteil der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) ausgelegt.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Eine zusätzliche Veröffentlichung (nicht ortsüblich) der Satzungen erfolgt im „Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal“.

- (2) Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Landgemeinde Georgenthal, Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht.

Die Verkündungstafeln befinden sich:

1. Kaufhallenvorplatz, Hauptstr. 55
2. Gemeindeverwaltung, Kellerplatz 2a

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

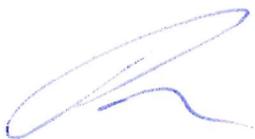
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist aufgrund von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse die in Abs. 1 und 3 festgelegte Form der Bekanntmachung nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen, durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet oder durch Ausrufen innerhalb des Gemeindegebietes (Notbekanntmachung). Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Emleben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam.

Emleben, den 15. JAN. 2024



Philipp Kalisch  
Bürgermeister



- Siegel -